

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Vollziehungsrath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Der neue Schweizerische Republikaner.

Samstag, den 22 August 1801.

Sechstes Quartal.

Den 4 Fructidor IX.

Vollziehungsrath.

Beschluß vom 18. Aug.

Der Vollziehungsrath — Nach Ansicht

1. Der von den Solothurnischen Cantonsdeputirten Wyß, Remund, Bluz Unterstatthalter, Zeltner, Sturder, und Reiser unterm 3. August 1801, an den gesetzg. Rath gerichteten und von diesem dem Vollz. Rath zugewiesenen Vorstellung, worinn sie gegen die Gültigkeit der Ernennung des Bürgers Arregger von Solothurn, zum Mitgliede der helvetischen Tagsatzung, so wie der Bürger Joh. Jak. Brunner von Ballstall, Joseph Fellen von Niedererlischbach, Rudolf Schenker von Däniken, und Joseph Hufi von Wangen, zu Mitgliedern der Tagsatzung des Cantons Solothurn, wegen vorgegebener gesetzwidriger Auswanderung und Begnadigung für politische Vergehen, Einwendungen machen.

2. Der von den nemlichen Deputirten unterm 9. und 11. August an den Vollziehungsrath gerichteten Vorstellungen, wodurch sie sich über eine unterm 4. Augustm. von der Cantons-tagsatzung zu Solothurn in Druck ausgegebene und durch öffentliche Verlesung und Anschlag bekannt gemachte Proclamation beklagen, welche zur Absicht haben sollte, die Minorität der Deputirten als Ruhestörer und Feinde der Religion dem Volke darzustellen.

3. Der Berichte des Regierungstatthalters von Solothurn vom 11. 12. und 17. Augustmonat.

In Betrachtung, daß die Entscheidung der Frage: ob der Bürger Arregger zu der allgemeinen Tagsatzung zugelassen werden kann, derselben allein zukomme;

Daß Bürger Brunner unterm 31. März 1800 durch das Cantonsgericht von Solothurn von einem wegen politischen Vergehen gegen ihn ausgesprochenen Strafurtheil, zufolge dem Amnestiegesetz vom 28. Hornung 1800 losgesprochen worden, und hiemit laut dem 13ten Artikel dieses Gesetzes, von dem Zeitpunkt des Friedens an, nicht

mehr von der Ausübung seiner politischen Rechte ausgeschlossen werden konnte.

Daß gegen den Bürger Fellen keineswegs erwiesen ist, daß er gegen sein Vaterland die Waffen getragen habe, und der im Jahr 1799 gegen ihn erlassene Verhaftsbefehl, dem er sich durch seine Entfernung entzogen hatte, durch das Gesetz vom 28. Hornung 1800 aufgehoben worden.

Daß gegen Bürger Schenker kein Zeugniß vorhanden ist, als wenn er gegen sein Vaterland die Waffen getragen hätte; und endlich,

Daß die im Jahr 1799 wegen Verdacht von politischen Vergehen geschehene Verhaftnehmung des Bürgers Hufi, keinen Grund abgeben kann, um ihn von der Bekleidung öffentlicher Stellen auszuschließen.

Ferner in Betrachtung, daß es der Cantons-tagsatzung von Solothurn, als einem bloß deliberirenden Corps, nicht zusteht, gleich einer öffentlichen und constituirten Behörde zu dem Volke zu reden, wie sie durch ihre Proclamation vom 4. Aug. gethan hat.

Nach Anhörung des Ministers der innern Angelegenheiten, beschließt:

1. Die Einwendungen der Minorität der Cantonsdeputirten von Solothurn gegen die Ernennung der Bürger Arregger, Brunner, Fellen, Schenker und Hufi, sind als ungegründet anzusehen.
2. Diese Minorität ist demnach angewiesen, sich mit den übrigen Deputirten für die noch vorzunehmenden Arbeiten der Tagsatzung, ungesäumt zu vereinigen.
3. Der Regierungstatthalter von Solothurn ist für die öffentliche Bekanntmachung der Proclamation vom 6. August, mißbilligt.
4. Dem Minister der innern Angelegenheiten ist aufgetragen, diesen Beschluß gehörigen Orts bekannt zu machen.

Folgen die Unterschriften.